

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 11. Januar 2022

GRG Nr.	20	EA 98	244
---------	----	-------	-----

9

**Einfache Anfrage von Oliver Martin und Jürg Wiesli vom 10. November 2021  
„Was unternimmt der Kanton Thurgau zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln, Treibstoffen und Energie?“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die gestellten Fragen betreffen im Wesentlichen die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) und die Aufgaben, die in diesem Bereich dem Kanton und den Gemeinden obliegen. Die WL sorgt dafür, dass Versorgungsstörungen und -engpässe, die von der Wirtschaft selbst nicht bewältigt werden können, für die Schweiz möglichst geringe negative Auswirkungen haben. Zu diesem Zweck trifft die WL Massnahmen, um im Krisenfall die Verfügbarkeit wichtiger Güter und Dienstleistungen sicherzustellen, die für die Wirtschaft unentbehrlich oder für die Bevölkerung lebenswichtig sind. Dazu gehören neben gewissen Grundnahrungsmitteln, Energieträgern und Heilmitteln insbesondere Versorgungsinfrastrukturen wie die Logistik, die Energienetze, die Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die darauf basierenden Dienstleistungen. Die Sicherstellung dieser versorgungsrelevanten Güter, Infrastrukturen und Dienstleistungen setzt seitens der WL effektive Instrumente zur Krisenvorsorge und -bewältigung voraus. Die vorbereiteten Massnahmen müssen umsetzbar und auf die aktuellen Herausforderungen ausgerichtet sein.

Für die WL ist grundsätzlich die Wirtschaft in der Pflicht. Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unterstellt. Der Bund regelt die Vorgaben für die WL im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) und in der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV; SR 531.11). Art. 9 VWLV definiert die Aufgaben der Kantone. Sie treffen rechtzeitig Vorbereitungen für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben. Das WBF erteilt der zuständigen kantonalen Behörde die entsprechenden Weisungen. Die Kantone haben nur in wenigen Bereichen unmittelbare Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen aber eine kantonale Delegierte oder einen kantonalen Delegierten für die wirtschaft-

liche Landesversorgung (KDWL) bezeichnen, die oder der die Weisungen des Bundes koordinieren und umsetzen kann.

In der Wasserversorgung spricht man von einer schweren Mangellage, wenn die Versorgung qualitativ und quantitativ nicht mehr sichergestellt oder systembedingt nicht mehr gewährleistet werden kann. Davon zu unterscheiden sind individuelle Betriebsstörungen. Diese sind im Lebensmittelrecht als Anforderung der guten Verfahrenspraxis geregelt und werden von den Betreiberinnen und Betreibern von Wasserversorgungsanlagen eigenständig ohne oder nur mit kurzer Beeinträchtigung ihres Leistungsauftrags behoben. Schwere Mangellagen beim Trinkwasser können bei lokalen oder regionalen Ereignissen und auch kurzfristig auftreten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage beim Trinkwasser, von der die ganze Schweiz betroffen ist, wird als eher gering eingestuft.

Die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32) soll dazu beitragen, dass auch in schweren Mangellagen die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten werden kann, auftretende Störungen rasch behoben werden und das zum Überleben notwendige Trinkwasser jederzeit vorhanden ist. In schweren Mangellagen erfolgt in den ersten drei Tagen die Trinkwasserversorgung als Selbstversorgung aus dem Notvorrat der Bevölkerung, bis die Notversorgung durch die Katastrophenhilfe der Gemeinde funktionsfähig ist.

Das kantonale Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) enthält die für die Wasserversorgungen erforderlichen Bestimmungen über die Organisation und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss § 20 WNG ist die öffentliche Wasserversorgung im Kanton Thurgau grundsätzlich Sache der Politischen Gemeinden. Das WNG weist in § 20 Abs. 3 den Gemeinden die Aufgabe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen zu. Dem Kanton obliegt die Oberaufsicht über die Wasserversorgung (vgl. § 22 WNG).

Das Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (GBaoL; RB 530.1) regelt in § 17 und § 18 die Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Der Kanton leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane. Die Gemeinden bezeichnen eine für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständige Stelle und legen deren Organisation fest. § 19 GBaoL verpflichtet die Betriebe und Organisationen, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen Auskunft zu geben.

In § 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RRV GBaoL; RB 530.11) wird festgehalten, dass das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die WL zuständig ist. Der oder die KDWL ist Mitglied im Führungsgrundgebiet (FGG) 4, Fachsupport, des kantonalen Führungsstabes (KFS). Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Bevölkerungsschutz übt die Stellvertretung der oder des KDWL aus. Das DIV hat eine Person aus dem Amt für Informatik als KDWL bezeichnet. Mit dieser Regelung ist die enge Zusammenarbeit der WL und dem Bevölkerungsschutz sichergestellt.

Die Politischen Gemeinden haben gemäss § 9 RRV GBaoL Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen, um den Ausfall von Strom, Wasser und anderen Versorgungsmitteln bewältigen zu können.

Der KFS kann in besonderen und ausserordentlichen Lagen die Koordination oder die Führung übernehmen. § 21 RRV GBaoL weist ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die politischen Behörden
- Koordination der Belange der Partnerorganisationen
- periodische Gesamtbeurteilung von Gefahren und Risiken zu Handen des Regierungsrates
- Erarbeiten gemeinsamer Grundlagen für den Einsatz, das Material und die Ausbildung
- Festlegung der gemeinsamen Einsatzübungen

### **Frage 1**

Es gibt im KFS keine Notfallpläne und Weisungen, wie im Kanton Thurgau bei einer Verknappung von Lebensmitteln, Treibstoff und elektrischer Energie vorgegangen werden muss. Der KFS befasst sich mit den Auswirkungen, die eine solche Mangellage auf die Bevölkerung hätte. Dafür sind die Führungsstrukturen und die Organisation im Führungs- und Organisationshandbuch für besondere und ausserordentliche Lagen (FOH-BAL) beschrieben.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) hat 2014 und 2018 die Risiken im Kanton Thurgau beschrieben und die dafür nötigen Fähigkeiten analysiert. In der Legislaturperiode 2020 bis 2024 sollen daraus abgeleitet das GBaoL überarbeitet und zahlreiche Massnahmen in den zuständigen Ämtern ergriffen werden, die auch ohne Anpassung des Gesetzes möglich sind. Leider hat die Covid-Pandemie diese Prozesse verzögert.

Die § 7 bis § 9 RRV GBaoL regeln die Aufgaben der Gemeinden. Diese haben eine Gefahren- und Risikoanalyse nach Vorgaben von Bund und Kanton vorzunehmen und sich insbesondere auf den Ausfall von Strom, Wasser und anderen Versorgungsmitteln vorzubereiten.

Im Bereich der Versorgung mit elektrischem Strom hat das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT), das mit zwei Personen im KFS, FGG 4, vertreten ist, eine Massnahmenplanung erarbeitet, wie die Verteilung der Elektrizität in Mangellagen gesteuert werden kann. Für die Notstromversorgung von Tankstellen hat der KFS fünf Notstromaggregate beschafft, die den Regionen ermöglichen sollen, mindestens eine Tankstelle in jedem Bezirk für die Versorgung der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) zu betreiben.

122 Wasserversorgungen, davon 70 Gemeindewasserversorgungen, stellen die Versorgung der Thurgauer Bevölkerung mit Trinkwasser sicher. Sollte die öffentliche Wasserversorgung aus irgendeinem Grund lahmgelegt werden, haben die zuständigen Stellen drei Tage Zeit, um eine Notversorgung zu organisieren. In dieser Phase genügen zwei bis vier Liter Flüssigkeit pro Tag und Person. Für drei Tage bedeutet dies bei einem vierköpfigen Haushalt im Minimum 24 Liter Flüssigkeit, vor allem in Form von Wasser. Ab dem vierten Tag muss eine Notversorgung durch die Trinkwasserversorger funktionieren. Mensch und Tier sollen mittels behelfsmässigen Anlagen und Installationen versorgt werden können. Industrie und Gewerbe können noch nicht beliefert werden. Pro Person und Tag sollen dann vier Liter zur Verfügung stehen. Die Gemeinden erarbeiten eine Massnahmenplanung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und lassen sie vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigen. In etwas mehr als 60 Prozent der Gemeinden ist dies inzwischen erfolgt.

## **Frage 2**

Das System der Pflichtlagerhaltung basiert auf der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Wirtschaft. Der Bund legt die Zusammensetzung und das Ausmass der Pflichtlager fest. Die Vorräte werden jedoch nicht vom Bund, sondern von privaten Unternehmen gehalten und sind deren Eigentum. Am 1. Februar 2021 unterhielten rund 300 Unternehmen ein solches Pflichtlager.

Die Kosten der Pflichtlagerhaltung werden von den Unternehmen auf die Verkaufspreise überwält und damit von den Konsumentinnen und Konsumenten getragen. Im Durchschnitt bezahlt jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Schweiz auf diese Weise jährlich ca. Fr. 12 für die wirtschaftliche Landesversorgung.

Exemplarisch kann an dieser Stelle die Pflichtlagerhaltung von Treib- und Brennstoffen erwähnt werden. Im Rahmen der WL haben sich die Importeure zur schweizerischen Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (CARBURA) zusammengeschlossen. Pflichtlager sind grundsätzlich durch Importeure, das heisst im Markt aktive Firmen zu halten. Der Vorstand der CARBURA erlässt aufgrund der vom WBF festgelegten Bedingungen Pflichtlagerprogramme, welche die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder festlegen. Berechnungsgrundlage für die vom einzelnen Mitglied zu lagernde Pflichtmenge bildet sein Importanteil während der letzten drei Kalenderjahre. Diese Berechnung wird jährlich neu erstellt. Der Kanton selbst unterhält keine Pflichtlager.

Die WL empfiehlt der Bevölkerung, einen Notvorrat anzulegen, der ein Überleben während 14 Tagen sicherstellt. Diese Empfehlung wird vom ABA laufend kommuniziert. In vielen Gemeinden liegt die entsprechende Broschüre auf und steht der Bevölkerung zur Verfügung.

Art. 2 Abs. 1 lit. a VTM setzt voraus, dass jede Person jederzeit einen Notvorrat an Trinkwasser für mindestens drei Tage bereithält. In schweren Mangellagen erfolgt die Trinkwasserversorgung als Selbstversorgung aus dem Notvorrat der Bevölkerung, bis die Notversorgung durch die Katastrophenhilfe der Gemeinde funktionstüchtig ist. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) informiert die Bevölkerung mit

der Broschüre „Kluger Rat – Notvorrat“ periodisch über die Notwendigkeit, Notvorräte anzulegen. Zudem ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 VTM, dass auch die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen die Bevölkerung periodisch zu informieren haben, dass sie sich in den ersten drei Tagen eines Krisenfalls mit dem Notvorrat selbst versorgen muss.

### **Frage 3**

Die Politischen Gemeinden sind für die Bewältigung von Ereignissen auf ihrem Gebiet zuständig. Sie bezeichnen deshalb eine Ansprechperson oder -stelle aus der Gemeindeverwaltung, die der oder dem KDWL als Anlaufstelle dient. Diese Person erhält die Informationen der WL des Bundes. Die oder der KDWL aktualisiert die Liste mit den jeweiligen Ansprechpersonen jährlich. Gemäss dem GBaoL und der RRV GBaoL müssen die Gemeinden ihre Bevölkerung informieren, Alarmierungen auslösen und Verbindung zur Führung des Kantons halten können. Das ABA unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung von Notfalltreffpunkten, die diese Auflagen sicherstellen können. Der KFS hat dafür in den Jahren 2020 und 2021 Planungen erstellt, an denen sich nun die regionalen Führungsstäbe und Gemeinden orientieren können.

Die Landwirtschaft ist über das Amt für Landwirtschaft in den KFS, FGG 4, eingebunden. In einer ausserordentlichen Lage ist so die Führung sichergestellt. Es gibt keine Vorgabe, wie sich landwirtschaftliche Betriebe auf Treibstoffverknappung und Stromausfälle vorbereiten müssen. Es wird auf Empfehlungen abgestützt.

Gemäss § 20 Abs. 3 WNG ist die Erstellung der Massnahmenplanung für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (vgl. Art. 7 VTM) Aufgabe der Politischen Gemeinde.

### **Frage 4**

Im Kanton Thurgau sind rund 50 Betriebe und Einrichtungen als kritische Infrastrukturen bezeichnet. Mit der Überarbeitung des GBaoL soll die Grundlage geschaffen werden, dass auch kritische Infrastrukturen der Gemeinden in einem Verzeichnis erfasst werden. Der Schutz dieser kritischen Infrastrukturen ist aber grundsätzlich Sache der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers. So sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der Gemeinden zusammen mit dem EKT zuständig für die Elektrizitätsversorgung.

Für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sind die Politischen Gemeinden verantwortlich. Sie müssen in ihrer Massnahmenplanung für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (vgl. Art. 7 VTM) aufzeigen, wie sie die Mindestmenge an Trinkwasser gemäss Art. 2 VTM für die Bevölkerung, Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime und die Landwirtschaft sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, jederzeit zur Verfügung stellen können.

## Frage 5

Im Bereich der WL hält sich der Kanton bereit, die Vorgaben und Weisungen des Bundes umzusetzen. Dabei kann auf die bewährten Strukturen des KFS, der oder des KDWL und der Gemeinden vertraut werden, die laufend analysiert, optimiert und weiterentwickelt werden. Die Covid-Pandemie hat gezeigt, dass schnell Defizite behoben werden können. So hat der Bund grosse Anstrengungen unternommen, um die Verteilung von Schutzmaterial sicherzustellen, und hat aufgegebene Äthanol-Lager wieder reaktiviert. Ein persönlicher Notvorrat der Bevölkerung ist allerdings für das kurzfristige Überbrücken von Lieferengpässen zusätzlich unabdingbar. Wenn in den Haushalten und Betrieben im März 2020 wie empfohlen pro Person 50 Hygienemasken und etwas Desinfektionsmittel vorrätig gewesen wären, hätte es keine Verknappung gegeben.

Das LVG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, bei erkannten Defiziten schnell zu reagieren. Eine solche Bestimmung könnte auch im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung des GBaOL aufgenommen werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber